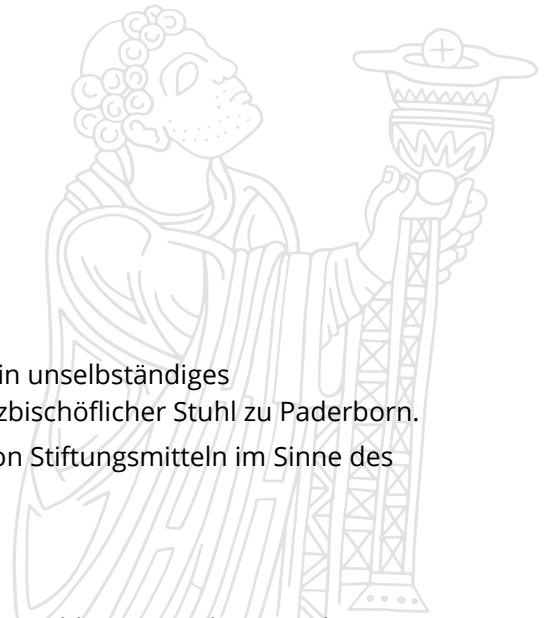


Stiftung Bischof Meinwerk

Mittelvergabeordnung



§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stiftung Bischof Meinwerk (im Folgenden: Stiftung) ist ein unselbständiges Stiftungsvermögen der Körperschaft öffentlichen Rechts Erzbischöflicher Stuhl zu Paderborn.
2. Die Mittelvergabeordnung gilt für jede Form der Vergabe von Stiftungsmitteln im Sinne des § 6 der Satzung der Stiftung.

§ 2 Stiftungszweck und Förderschwerpunkte

1. Stiftungsmittel werden satzungsgemäß für die Förderung von Bildung, Forschung und Wissenschaft im Erzbistum Paderborn vergeben.
2. Das Kuratorium der Stiftung kann jährliche Förderschwerpunkte festlegen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1. Gefördert werden zeitlich befristete Projekte. In diesem Rahmen können sowohl Personal-, Sach- wie auch Baukosten unterstützt werden.
2. Die Förderung geschieht insbesondere durch die Vergabe von Zuschüssen.
3. Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass das geförderte Projekt ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.
4. Geförderte Projekte sollen, soweit möglich, Hilfe zur Selbsthilfe bieten bzw. anregen.
5. Die Durchführung der geförderten Projekte muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen.
6. Sonstige Fördermittel (insbesondere staatliche Fördermittel oder öffentlich-rechtliche Stiftungsmittel) und sonstige zumutbare Formen der privaten Finanzierung sind von den Antragstellenden vorrangig in Anspruch zu nehmen.
7. Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Projekte muss gesichert sein.
8. Projekte, die vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht gefördert werden.
9. Die Projektförderung versteht sich als anteiliger Finanzierungszuschuss. In der Regel wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten vorausgesetzt.
10. Nicht gefördert werden Projekte, die strategischen und inhaltlichen Vorgaben des Erzbistums Paderborn zuwider laufen oder die das Erzbistum Paderborn aus inhaltlichen Gründen abgelehnt hat.
11. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

§ 4 Fördervoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind:
 - a. römisch-katholische Rechtsträger auf dem Gebiet des Erzbistums Paderborn, die Einrichtungen mit dem in § 2 genannten Stiftungszweck betreiben oder sich gemäß dem Stiftungszweck engagieren
 - b. der Erzbischof
 - c. sonstige natürliche und juristische Personen auf Empfehlung des Erzbischofs

2. Die Projektförderung erfolgt grundsätzlich subsidiär. Sofern und solange andere natürliche oder juristische Personen gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise in der Pflicht stehen, sind zunächst deren Unterstützungsleistungen abzurufen.
3. Jeder Antrag umfasst darüber hinaus:
 - a. ein strukturiertes Konzept mit Begründung, aus dem Ziel und Zweck des Vorhabens hervorgehen sowie die Vorgehensweise und Realisierung deutlich werden. Dies kann im Rahmen der Projektbeschreibung erfolgen.
 - b. eine Schilderung der örtlichen Situation mit Blick auf das geplante Projekt.
 - c. die Zustimmung, dass mit dem Ende des Projektes eine weitergehende Förderung dieses Projektes ausgeschlossen ist.
 - d. die schriftliche Zusicherung der zweckentsprechenden Verwendung möglicher Fördermittel.
 - e. den Bezug des zu fördernden Projektes zum Satzungszweck. Neben der Projektbeschreibung ist die vollständige Gesamtfinanzierung darzulegen, einschließlich evtl. Co-Finanzierungen und der Erläuterung der gesicherten Finanzierung des Eigenanteils. Das Projekt und die Gesamtfinanzierungsplanung sind zeitlich zu gliedern. Insbesondere das Ende des Projektes muss klar umschrieben sein. Eine Förderung evtl. Folgeprojekte des gleichen Rechtsträgers wird in der Regel erst nach einer „Karenzzeit“ von zwei Jahren nach Ende der Projektförderung beraten.
 - f. die ausdrückliche Anerkennung der Regelungen dieser Vergabeordnung.
4. Mit der Antragstellung wird ohne zusätzliche Erklärung die Zustimmung erteilt
 - a. für eine etwaige Einzelprüfung über die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch einen externen Prüfer, den die Verantwortlichen der Stiftung beauftragen können.
 - b. zur Publizierung des Projektes in kirchlichen und öffentlichen Medien durch den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn. Eine Veröffentlichung durch die Antragstellenden oder Dritte ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vertreter des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn gestattet.

§ 5 Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Anträge sind in schriftlicher Form an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn – Stiftung Bischof Meinwerk, Domplatz 3, 33098 Paderborn zu stellen.
2. Liegt der Antrag vollständig vor, holt die Geschäftsführung des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn oder eine von ihr beauftragte Person soweit erforderlich eine fachliche Stellungnahme ein. In dieser Stellungnahme ist auch zu bestätigen, dass das beantragte Projekt weder eine Förderung in der Vergangenheit bekommen hat, noch aus dem Haushalt des verantwortlichen Rechtsträgers und/oder des Rechtsträgers, der eine Stellungnahme abgegeben hat, finanziert werden kann. Ein positives Jahresergebnis des Rechtsträgers in den vergangenen Jahren und/oder entsprechende Vermögenswerte in der Bilanz sind ein Indiz der Finanzierbarkeit durch den Rechtsträger.
3. Die Geschäftsführung erstellt eine schriftliche Beschlussempfehlung für das Kuratorium zur Entscheidung über den Antrag.
4. Anschließend werden die vom Kuratorium getroffenen Förderentscheidungen dem Erzbischof zur Zustimmung vorgelegt.
5. Stimmt dieser zu, ergeht seitens der Geschäftsführung ein Bewilligungsbescheid, in dem die zu beachtende Zweckbestimmung, sowie weitere zu beachtende Bedingungen festgelegt werden.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kuratorium eine Förderung auch bewilligen, wenn nicht alle Fördervoraussetzungen gegeben sind.

§ 6 Abruf der Mittel

1. Die bewilligte Förderung wird nach einem zuvor vereinbarten Mittelabrufverfahren ausgezahlt.
2. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung.

§ 7 Verwendungsnachweis/Berichtspflicht

1. Über die Verwendung der Mittel ist der Stiftung Rechenschaft in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen. Die Form des Verwendungsnachweises wird von der Stiftung vorgegeben.
2. Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar oder ist die Gesamtfinanzierung gefährdet, ist die Stiftung unverzüglich zu informieren.

§ 8 Rücknahme und Rückzahlungspflicht

1. Erhaltene Fördermittel sind an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn
 - a. die Mittel ohne vorherige Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwendet oder nicht ihrem Verwendungszweck zugeführt werden,
 - b. bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben gemacht werden,
 - c. der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß eingereicht wird.
2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Kosten des geförderten Projektes oder sind zusätzliche Leistungen oder Leistungspflichten Dritter hinzugekommen, ist das der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Zuwendung der Stiftung kann dann entsprechend gekürzt werden. Die Entscheidung trifft das Kuratorium. Zuviel erhaltene Mittel sind in diesem Fall vom Empfänger zurückzuzahlen.